



HESSISCHER LANDTAG

08. 03. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 23.01.2023**Verteilerschlüssel für Geflüchtete in Hessen****und**

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Gelnhäuser Neue Zeitung berichtete am 18. Januar 2023 über einen Streit des Main-Kinzig-Kreises mit der Landesregierung, dessen Gegenstand der Verteilerschlüssel für die Aufnahme von Geflüchteten ist. Demnach seien dem Kreis im 4. Quartal 2022 etwa 1.500 Personen aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen zugewiesen worden, während im selben Zeitraum den fünf kreisfreien Städten – Darmstadt, Frankfurt, Kassel, Offenbach und Wiesbaden – zusammen nur etwa 500 Personen zugewiesen wurden. Bereits im Oktober 2022 hatte der Kreis in einem Schreiben an die Landesregierung den aktuellen Verteilerschlüssel beanstandet – bislang ohne Reaktion. Der Landrat kündigte zwischenzeitlich eine „politische und rechtliche Prüfung“ der Entscheidung der Landesregierung an.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Wie viele Geflüchtete den kommunalen Gebietskörperschaften zugewiesen werden, richtet sich nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz in Verbindung mit der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VUGebV), die die Aufnahmequoten der Gebietskörperschaften auf Grundlage der jeweiligen Einwohnerzahl, des Anteils an Ausländerinnen und Ausländern an der Wohnbevölkerung sowie des Vorhandenseins einer Erstaufnahmeeinrichtung auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (vgl. §§ 1 bis 4 VUGebV) bestimmt.

Wenn mehr Menschen in eine Gebietskörperschaft kommen, als sie rechnerisch aufnehmen müsste, kann es zu einer sogenannten Überquote führen. Das betrifft derzeit z.B. Städte wie Frankfurt oder Kassel, in denen der Zuzug ukrainischer Geflüchteter diesen Effekt ausgelöst hat. In diesem Fall wird die Überquote durch die Verteilung auf andere Gebietskörperschaften sukzessive wieder ausgeglichen.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Zuweisungen von Geflüchteten, Asylbewerbern und Flüchtlingen aus der Ukraine sieht der derzeit gültige Verteilerschlüssel für die einzelnen hessischen Landkreise bzw. kreisfreien Städte vor?

Die Verteilung von Geflüchteten und Asylsuchenden auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach den Aufnahmequoten gemäß §§ 1 bis 4 der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung.

Frage 2. Durch wen wurde der unter 1. aufgeführte Verteilerschlüssel festgelegt?

Die Aufnahmequoten wurden durch die Landesregierung auf Grundlage des Landesaufnahmegesetzes in der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung festgelegt.

Frage 3. Für welchen Zeitraum soll der unter 1. aufgeführte Verteilerschlüssel gelten?

Die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2024 gültig.

Frage 4. Treffen die in der Presse genannten und in der Vorbemerkung zitierten Zahlen für das 4. Quartal zu?

Die in der Vorbemerkung des Fragestellers genannten Zahlen dürften sich auf die Zuweisungen im 4. Quartal insgesamt beziehen, nicht nur auf solche aus der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes.

Frage 5. Trifft es zu, dass im Oktober 2022 der Main-Kinzig-Kreis in einem Schreiben an die Landesregierung den aktuellen Verteilschlüssel beanstandet hat?

Ja.

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Wann und auf welche Weise hat die Landesregierung auf das unter 5. genannte Schreiben reagiert?

Frage 7. Ist die Landesregierung mit dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises – oder einem anderen Vertreter des Kreises – in Kontakt getreten, nachdem dieser eine „politische und rechtliche Prüfung“ der Entscheidung der Landesregierung bezüglich des Verteilerschlüssels angekündigt hatte?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat Ende des Jahres 2022 die maßgeblichen Kriterien der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände überprüft. Ein Änderungsbedarf wurde dabei nicht festgestellt.

Das Schreiben des Main-Kinzig-Kreises selbst wurde im Januar 2023 beantwortet.

Frage 8. Welche Beschwerden hinsichtlich des Verteilerschlüssels liegen der Landesregierung aus anderen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten Hessens vor?

Der Wetteraukreis möchte das Vorhandensein von Erstaufnahmeeinrichtungen auf dem Gebiet eines Landkreises noch stärker berücksichtigt wissen. Nach dem Willen des Main-Taunus-Kreises soll hingegen die vorhandene Fläche eines Landkreises als Kriterium in die Verteilung einfließen. Darüber hinaus sind keine formalen Mitteilungen der Landkreise und kreisfreien Städte bekannt.

Wiesbaden, 1. März 2023

Kai Klose